Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 7 **Wriezen, den 1.08.2007** **7. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 19.06.2007 S. 2
- 1. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.03.2005 S. 2-5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neutrebbin v. 31.05.2007 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Oderaue v. 25.06.2007 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Prötzel v. 25.06.2007 S. 6
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel v. 3.7.2007 S. 7
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes 25.06.2007 S. 7/8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altlewin, Flure(n) 1-3 S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altreetz, Flur 1 S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1,2 S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Altwustrow, Flur 1 S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuwustrow, Flur 1 S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neumädewitz, Flure(n)1-3 S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neureetz,Flure(n)1-3 S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Wuschewier,Flure(n)1-6 S. 11

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 11

Fähreröffnung
am 18.08.2007

Ab 18.08. 2007 verkehrt nach 62 Jahren wieder eine Fähre über die Oder vom Ortsteil Güstebieser Loose zur polnischen Ortschaft ozdowice. Als Fähre wird ein motorisierter Raddampfer benutzt. Aus diesem Grund findet am 18.08.2007 eine feierliche Einweihungsveranstaltung statt, zu der wir den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn Matthias Platzeck erwarten.

9.00 Uhr	Probefahrt der Fähre
12.00 Uhr	Übersetzen der Gäste, die am Gottesdienst in der Kirche in Gozdowice teilnehmen
12.30 Uhr	Deutsch- Polnischer Ökumenischer Gottesdienst
14.00 Uhr	Einweihung der Fähre, symbolisches Durchschneiden eines Bandes, Segnung der Fähre, Empfang der geladenen Gäste auf deutscher Seite, Reden/ Ansprachen
ab 10.00 Uhr	Volksfest auf den Odervorland- Wiesen buntes Unterhaltungsprogramm mit deutschen und polnischen Teilnehmern Marktreiben mit Händlern und Handwerkern aus der Region, Präsentationen von Künstlern aus dem Oderbruch
19.00 Uhr	Tanzveranstaltung

In Vorverkauf können Sie bereits für 2,00 einen Erinnerungsbutto erwerben. Er ist gleichzeitig die Eintrittskarte für das Fährfest.
Kinder bis 14 Jahre passieren frei. Die Stellen für den Vorverkauf werden örtlich bekannt gegeben.

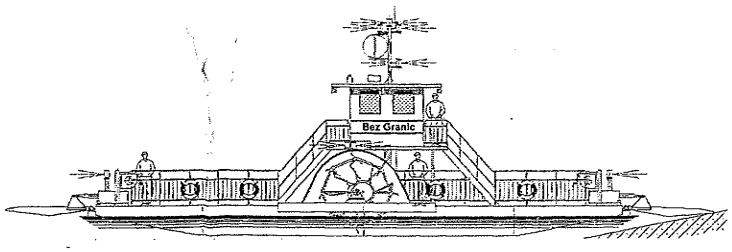

Amts-ausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruchhat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20070619/Ö9

Der Amtsausschuss beschließt die Beantragung der Zuweisungen vom Land für den Umbau der Grundschule Altreetz zur Ganztagsschule in Form von Fördermitteln.
Die zusätzlichen Baukosten werden über einen Kredit finanziert. Die gesamte Maßnahme wird im 1. Nachtragshaushalt 2007 aktualisiert. Die notwendige Kreditaufnahme wird der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: .14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070619/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim – Oderbruch beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Amtes Barnim – Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim – Oderbruch.
Die Satzung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20070619/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim – Oderbruch beschließt die öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und demAmt Barnim – Oderbruch.
Die öffentlich – rechtliche Vereinbarung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Bekannmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Amtes Barnim- Oderbruch für die Inanspruchnnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes- Barnim- Oderbruch vom 29.03.2005 (Kita-Gebührensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder - wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48
Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

im Hauptamt, Abteilung Schule/ Kultur, Zimmer 205, Einsicht nehmen.
Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.
Wriezen, den 13.07.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.03.2005 (Kita-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 16 Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 188) zuletzt geändert mit Art. 3 des Gesetzes Nr. 4 vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) sowie in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i. d. F. der

mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S.3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl I S. 170) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Für die Nutzung der Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kitas) haben die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu entrichten."

2. § 1 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch ist ein rechtskräftiger Bescheid über den vorhandenen Rechtsanspruch gem. § 1 Abs. 2 KitaG sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Amt Barnim-Oderbruch."

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte: „ oder durch eine Einkommensänderung der Eltern" ersatzlos gestrichen.

4. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „ Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit bedingt durch den Übergang in die Hortbetreuung erforderlich und vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrige) Gebühr erhoben."

5. Im § 6 Abs. 1 wird ein Absatz hinzugefügt:

   „f) im Rahmen der Ganztagsschule wird für die Betreuung der Hortkinder eine Betreuungspauschale für 10 Wochenstunden in Höhe von 20,- € erhoben. Liegt der Betreuungsbedarf in der Ganztagsschule über den 10 Wochenstunden, ist ein Hortvertrag nach § 1 Abs. 2 der Satzung abzuschließen. Die Abrechnung erfolgt dann entsprechend."

6. Der § 8 Satz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

   „Kinder im Alter ab der Vollendung des 18. Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetz haben, können bei entsprechend vorhandener räumlicher und personeller Kapazität mit einer Betreuungszeit von drei Stunden in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch betreut werden."

7. Der § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtigen oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Das sind z. B.:

- wegen Geringfähigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und das Kind;

- Einnahmen aus den unterschiedlichsten gesetzlichen Grundlagen heraus: Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld II

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-Übergangs-, Kinder- und Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs- und dem Wehrgesetz usw.)

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von im Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen;

- Nicht angerechnet werden die hälftigen Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz .

8. Der § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Es erfolgt ein Pauschalabzug von 25% des Bruttoeinkommens, welcher den Abzug der konkreten Einkommens- bzw. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag, der Belastungen zur Sozialversicherung und steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen ersetzt."

9. Im § 10 Absatz 5 wird folgende Korrektur vorgenommen: Hinter der Ziffer 100,- wird das €-Zeichen eingefügt(.....100,- €.....).

10. Die Paragraphen 12 und 13 der Satzung erhalten die folgende Nummerierung:

a) aus dem § 12 wird der § 11

b) aus dem § 13 wird der § 12

11. § 11 Abs.2 erhält folgenden Wortlaut.

„Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 20 Tage pro Kalenderjahr und 8 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter und auf 20 Tage pro Kalenderjahr und 4 Stunden pro Tag für Kinder im Hortalter begrenzt."

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 02.07.2007

Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 31.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20070531/Ö9
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070531/Ö10
Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Frau Steffi Albrecht als Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070531/Ö11
Die Gemeindevertretung wählt Herrn Kay Höhne zum Stellvertreter des Amtsausschussmitgliedes, Herrn Reno Steinborn.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070531/N15
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen:0, Enthaltung 0

Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse vom 25.06.2007 gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/Ö10
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die bestehenden Konzessionsverträge Strom für Altreetz, Mädewitz, Neuküstrinchen, Neureetz, Neurüdnitz, Wustrow und Zäckericker Loose mit der E.ON edis vorfristig zu beenden.
Gleichzeitig beschließt sie, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Oderaue mit einer Laufzeit von 20 Jah-

ren abzuschließen und das dafür notwendige Verfahren nach Energiewirtschaftsgesetz § 46 (3) durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/Ö14
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, den Förderverein Kirche Altwustrow mit monatlich 80,00 € Zuschuss zur Vereinstätigkeit zu fördern. Damit wird die regelmäßige Pflege des Kirchenensembles und der umliegenden Anlagen, die den Mittelpunkt des Ortes darstellen, ausdrücklich gewürdigt. Die Förderung ist vierteljährlich auf das Konto des Vereines zu überweisen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/Ö15
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Frauensportgruppe Neuwustrow mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 € zu fördern. Damit wird das Engagement der Frauensportgruppe für die Pflege und den Erhalt kommunaler Anlagen im Ortsteil Neuwustrow ausdrücklich gewürdigt. Der Betrag ist zum 01.12. eines Jahres an die Ortsbürgermeisterin zur würdigen Übergabe auszuzahlen, seine Entgegennahme durch die Frauensportgruppe per Quittung nachzuweisen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür:8, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/N22
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Altreetz.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: GV Oder/20070625/N23
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, Grundstücksüberlassungsvertrag.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/N24
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer Fläche in der Gemarkung Neumädewitz.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20070625/N26
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Neuküstrinchen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 25.06.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prö/20070625/Ö14
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVPrö/20061211/Ö9 und somit die Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel" (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.12.2006.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20070625/Ö13
1) Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung)
2) Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) wird durch die Gemeindevertretung befürwortet.
3) Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) einen Monat in der Gemeinde Prötzel und im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen:0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20070625/Ö10
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Dekkung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20070625/Ö11
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die bestehenden Konzessionsverträge Strom für Prötzel und Sternebeck-Harnekop mit der E.ON edis vorfristig zu beenden.
Gleichzeitig beschließt sie, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Prötzel mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen und das dafür notwendige Verfahren nach Energiewirtschaftsgesetz § 46 (3) durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen:0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

, den 03.07.2007

BEKANNTMACHUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung Prötzel hat in der Sitzung vom 25.06.2007 den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) befürwortet und beschlossen, den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) einen Monat in der Gemeinde Prötzel und im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) liegt in der Zeit vom

06. August 2007 – 07. September 2007

in der Gemeinde Prötzel, nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister,
sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslagefrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dr. F. W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25.06.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 27.06.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25.06.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3
Umlagepflichtige

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Ortsteile Sternebeck und Harnekop.
2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5
Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00042 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
   a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
   b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
   c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
      - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
      - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
      - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
      - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
   b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. 1 S. 1466) ist das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Wriezen, 26.06.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Altlewin Flur(en) 1 - 3** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Altreetz Flur 1** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Altwustrow Flur 1** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Alttrebbin Flur(en) 1 , 2** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Neuwustrow Flur 1** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Neumädewitz Flur(en) 1 - 3** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Neureetz Flur(en) 1 - 3** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Wuschewier Flur(en) 1 - 6** ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.:
Die gesetzlichen Klassifizierungen wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet.
Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Juli 2007 bis 16. August 2007**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 14.06.2007

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
August 2007				
4.8.2007	OT Neulietzegöricke	Dorfplatz u. Vierseitenhof Borkenhagen	14.00	Dorffest mit Oldieumzug u. ausstellung
10.8.2007	Stadt Wriezen	Schützenplatz		Sommernachtsball
12.8.2007	Reitverein Altbarnim	Reitplatz Altbarnim	ab 11.00	Reitertag mit der Ostseequadrille
18.8.2007	Gemeinde Neulewin	Fähranleger und Oderwiesen Güstebieser Loose	12.00	Einweihung Fährverbindung und Volksfest
19.8.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose		Wanderung
25.8.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Falkenhagen	9.00	Vereinsmeisterschaft Trap
25.8.2007	Haselberg			Erntefest
28.8.2007	Staatskanzlei Brandenburg	Flutzeichen Neuranft	16.00	Festveranstaltung 10 Jahr Oderhochwasser
September 2007				
1.9.2007	Amt Barnim-Oderbruch	Hotel Eduardshof	9.00	Hochwasserfachtagung
1.9.2007		Bahnhof Sternebeck		Bahnhofsfest
1.9.2007	Neulewin	Hof Nolting Neulewin	15.00	Hofkonzert/Grosse Kammermusik zum Sommerausklang
1.9.2007	Schulzendorf	Reitplatz		Ernte- und Heimatfest
1.9.2007	Wuschewier	Gelände Schul- und Bethaus Wuschewier		Sommerfest in Wuschewier
1.9.2007	Feuerwehr Neutrebbin			Feuerwehrtag/ Wettkampf der besonderen Art
7./8.9.2007	Bad Freienwalde	Altstadtkern, Marktplatz		7. Bad Freienwalder Altstadtfest"
8.9.2007	Musenhof Kunersdorf	Findlingverlag Kunersdorf	16.00	Buchlesung Dr. de Bruyn und Dr. Johanning
8.9.2007	Neutrebbiner Pferdefreunde e.V.		8.00	Reitertag
8.9.2007	Athletocon '97 Bad Freienwalde e.V."	Innenstadt Bad Freienwalde	10.00	10. Oderbruch-Marathon in Bad Freienwalde
9.9.2007	OT Neulietzegöricke	gesamter Ort + Altwustrow	13.00	3. Tag des offenen Denkmals
9.9.2007	Förderverein Kirche	Schloss Prötzel		Tag des offenen Denkmals
14.9.2007		Kirche Neuküstrinchen	19.30	Konzert mit Peter Orloff und dem Schwarzmeer Kasaken-Chor
15.9.2007	Schulzendorf	Reitplatz		Reit- und Springtunier

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
15.9.2007		Harnekop		Erntefest
22.9.2007	Stadt Wriezen	Hafen		Hafenfest Brennecke
22.9.2007	Reitverein Kronprinz Wilhelm	Altbarnim		Reitertag
22.9.2007	OT Metzdorf	Metzdorf	15.00	Tobakfest
23.9.2007	Altbarnim e.V.	Altbarnim		Kutschentreffen ud Schaubilder
29.9.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Wriezen	9.00	Vereinsmeisterschaft GK Kurzwaffe
29.9.2007	Bliesdorf	Bliesdorf		Oktoberfest
29.9.2007	FFW Prötzel			Feuerwehrfest

Information des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)

Wahre und wehre 1717

Anlässlich des Oderhochwassers vor 10 Jahren lädt der Gewässer- und Deichverband alle interessierten Bürger zu folgenden Veranstaltungen ein:

Sonnabend, 04.08.2007 14.00 – 17.00 Uhr und
Sonntag, 05.08.2007 10.00 – 17.00 Uhr im Schöpfwerk Liepe
(Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin):

Vernissage und Ausstellung „Oderlandschaften" der Berliner Aquarellmalerin Christel Post

Sonnabend, 04.08.2007 ab 10.00 auf dem Gelände des Schöpfwerkes Zollbrücke in Zollbrücke:

Ausstellung, Firmenpräsentationen rund um moderne Wassertechnik und Wasserbau, Baustellenvorführung, Technikdemonstration und Wissenswertes über das Streben, die Kulturlandschaft Oderbruch zu erhalten

Nähere Informationen dazu erhalten unter (03346) 89880.

Schöne Ferien!!

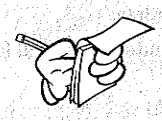

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (September 2007) ist am 3.08.2007

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung

Satz Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

Anzeigengestaltung / Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Möchten Sie annoncieren im Amtsblatt
Zögern Sie nicht. Rufen Sie uns an:
03346 327